

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend Änderung des Gemeindegesetzes - Zahl und Aufgaben der ständigen Parlamentskommissionen, Auftrag der Finanzkontrolle

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reichen wir Ihnen folgende Behördeninitiative ein, die der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 14. Januar 2002 auf Antrag seiner Parlamentsreformkommission ohne Gegenstimme unterstützt hat:

Antrag:

Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Gemeindegesetzes (insbesondere §§ 105 Abs. 2, 140 und 140a) seien so zu ändern, dass die Aufgaben, welche heute maximal durch eine Rechnungsprüfungs- und eine Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates wahrzunehmen sind, definitiv auf eine Mehrzahl von ständigen Sach- und Aufsichtskommissionen des Gemeindeparlaments verteilt werden können und die interne Finanzkontrolle nach § 140a Abs. 1 Gemeindegesetz im Auftrag jeder dieser Kommissionen Abklärungen und Prüfungen betreffend die Haushaltführung und die Leistungserbringung durch die Gemeindeverwaltung vornehmen kann.

Begründung:

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung mit Globalbudgetierung, welche in den letzten Jahren in verschiedenen Zürcher Gemeinden erprobt und eingeführt worden ist, hat es mit sich gebracht, dass auch die Gemeindeparlamente ihre Strukturen und Abläufe den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Das Gemeindegesetz in seiner derzeitigen Fassung lässt solche Anpassungen aber nur in beschränktem Masse zu. Insbesondere ist es nach geltendem Recht nur im Rahmen befristeter Versuchsregelungen gemäss § 164 des Gemeindegesetzes möglich, die Aufgaben der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission auf eine Mehrzahl von ständigen Sach- und Aufsichtskommissionen des Gemeindeparlamentes zu verteilen.

Die Aufteilung der parlamentarischen Aufsichts-, Kontroll- und Vorberatungsfunktionen auf verschiedene ständige Kommissionen mit unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeitsbereichen zeichnet sich aber - gleich wie im Kantonsrat - auch in verschiedenen Parlamentsgemeinden als auf längere Sicht zweckmässige Lösung ab. Insbesondere würde diese Lösung die Stellung des Parlaments und seiner Kommissionen auch dann sinnvoll verstärken, wenn die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nicht oder nicht durchgehend verwirklicht werden sollte.

Der Grosse Gemeinderat von Winterthur beantragt deshalb, dass das Gemeindegesetz so teilrevidiert wird, dass in den Zürcher Gemeinden mit kommunalem Parlament künftig mehrere ständige Sach- und Aufsichtskommissionen die Aufgaben der bisherigen Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission neben einander wahrnehmen können. Zudem soll es das Gemeindegesetz auch zulassen, dass alle diese Kommissionen die interne Finanzkontrolle als besonderes Prüfungsorgan im Sinne von § 140a Gemeindegesetz mit Kontrollen, Abklärungen und Überprüfungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich beauftragen können.

Der Kantonsrat wird ersucht, dieser Behördeninitiative in der Form der allgemeinen Anregung stattzugeben und das Gemeindegesetz im beantragten Sinne zu revidieren.

Wir bitten den Kantonsrat, unsere Initiative wohlwollend zu prüfen und ihr in geeigneter Form Folge zu geben.

Winterthur, 4. März 2002

Im Namen des Grossen Gemeinderates
der Stadt Winterthur:

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
C. Honegger	A. Frauenfelder